

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4394**

A18



Bauindustrieverband NRW e.V. • Postfach 10 54 62 • 40045 Düsseldorf

Herrn
Georg Fortmeier MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
im Landtag von Nordrhein-Westfalen

**Bauindustrieverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

RA'in Prof. Beate Wiemann
Hauptgeschäftsführerin
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf

Postfach 10 54 62
40045 Düsseldorf

Telefon 0211 67 03-212
Telefax 0211 67 03-123
b.wiemann@bauindustrie-nrw.de
www.bauindustrie-nrw.de

26. Oktober 2016
Wie/Siew/KK

Stellungnahme des Bauindustrieverbandes NRW Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Fortmeier,

wir danken dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages von Nordrhein-Westfalen uns im Rahmen einer Öffentlichen Anhörung als Sachverständige schriftlich und persönlich äußern zu dürfen.

Als Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen haben wir bereits die Entstehung ebenso wie die Novelle des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW aus Sicht einer vielfach für die öffentliche Hand arbeitenden Branche kritisch begleitet.

Unter Berücksichtigung von Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen aus der Praxis nehmen wir im Rahmen unserer Stellungnahme zum Gesetz und zur Novelle grundlegend wie detailliert Stellung.

Für eine Diskussion unserer Punkte und für Rückfragen stehen wir dem Ausschuss nicht zuletzt in der Öffentlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

An der Anhörung nimmt RA'in Frau Dr. Lisa Keddo-Kilian, Geschäftsführerin Recht und Wirtschaft Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen teil.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Die Hauptgeschäftsführerin



(RA'in Prof. Beate Wiemann)

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Sicherung von Tarif-treue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)“ mit der Drucksache 16/12265 in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages von Nordrhein-Westfalen

26.10.2016

Der Bauindustrieverband NRW ist als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband ein freiwilliger Zusammenschluss von nordrhein-westfälischen Unternehmen der Bauindustrie. Als größtes Kompetenzzentrum der Bauindustrie betreut und repräsentiert er mehr als 300 Mitgliedsunternehmen. Von kleinen Familienbetrieben über kleinere bis große mittelständische Unternehmen und Niederlassungen international agierender Baukonzerne sind die Unternehmen der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in allen Bausparten tätig. Der Verband ist der größte bauindustrielle Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedsunternehmen betätigen sich in allen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus und agieren dabei sowohl als Partner von privaten als auch vielfach von öffentlichen Auftraggebern.

Die Bauindustrie ist eine der tragenden Säulen für Wachstum und Wohlstand in Nordrhein-Westfalen. Mit rund 130.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen und einem Auftragseingang von rund 9,4 Milliarden Euro (2015) gehört der Bau zu den bedeutenden Industriebranchen des Landes. Die hochspezialisierten Unternehmen der Bauindustrie sind sowohl grenzübergreifend in anderen Bundesländern oder Nachbarstaaten Deutschlands tätig als auch aufgrund ihrer vielfach jahrzehntelangen Familientradition fest vor Ort in ihrer Heimat verwurzelt. Bauunternehmen sichern Beschäftigung und bieten jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung mit Aufstiegs- und Weiterbildungsperspektive. Internationale Konzerne zeigen ebenso wie kleinere bis große Mittelständler Verantwortung für die Region und agieren im besten Sinne als „Unternehmer“. Darüber hinaus war die Bauindustrie in der Vergangenheit und ist es heute aktueller denn je eine „Integrations-Industrie“ für junge Menschen mit Brüchen im Lebenslauf ebenso wie für die in den letzten zwei Jahren zu uns gekommenen Flüchtlinge.

Zugleich ist die Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen maßgeblich an drei großen Herausforderungen für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beteiligt. Die Schaffung preisgünstigen Wohnraumes für alle Teile der Bevölkerung, der Erhalt und der bedarfsgerechte Aus- und Neubau unserer Verkehrswege auf Straße, Schiene und Wasserstraße sowie die Bereitstellung einer zukunftsfesten Leitungsinfrastruktur für Wachstum und Klimawandel (Energie- und Breitbandnetze, Abwasserleitungen) gehören zu den Kernkompetenzen der nordrhein-westfälischen Bauunternehmen.

In Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern arbeiten wir zielstrebig, mit hoher Qualität und zuverlässig an der Standortattraktivität Nordrhein-Westfalens.

Neben privaten Auftraggebern nimmt die öffentliche Hand eine überaus bedeutende, in den letzten Jahren weiter wachsende Rolle als Auftraggeber und Investor für die nordrhein-westfälische Bauwirtschaft ein. Die Infrastrukturinvestitionen von Bund, Land und Kommunen sowie von nachgelagerten Behörden und Institutionen wie z.B. den beiden Landesbetrieben BLB NRW und Straßen.NRW stellen für eine Vielzahl von Bauunternehmen die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz und Betätigung dar. Addiert man den Auftragseingang im öffentlichen Hoch- und Tiefbau (Netze und Verkehrswege) des Jahres 2015, ergibt dies mit einem Auftragsvolumen von 2,924 Milliarden Euro einen mehr als 30 %-igen Anteil öffentlicher Investitionen am gesamten Auftragsvolumen der Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Rechnet man den in großen Teilen durch öffentliche/kommunale Auftraggeber ausgelösten Auftragseingang im Wohnungsbau hinzu, steht die öffentliche Hand für mehr als die Hälfte (51 Prozent) aller Bauaufträge in Nordrhein-Westfalen.

Mit dieser Bedeutung als Auftraggeber geht jedoch für die öffentliche Hand auch eine große Verantwortung gegenüber der Bauwirtschaft einher. Gemeinsam mit unseren privaten und öffentlichen Auftraggebern streben wir nach einer „Partnerschaft am Bau“, die durch Kommunikation, Transparenz und hohe Qualität gekennzeichnet sein soll. Dazu kommt das Einhalten von Kostenrahmen und Zeithorizonten. Für eine qualitativ hochwertige und preisgünstige Bauausführung bedarf es jedoch einiger Voraussetzungen. Neben dem Eindämmen immer neuer technischer und juristischer Standards, Anforderungen und Normen gehört dazu die Reduzierung von Bürokratie und die Konzentration auf das Wesentliche: erfolgreiches Wirtschaften und unternehmerisches Handeln. Bauunternehmen wollen bauen.

Die mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) von Seiten der Landesregierung verfolgten Ziele teilt die Bauwirtschaft ausdrücklich. Das Änderungsgesetz zielt nun darauf ab, das TVgG-NRW a.F. sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Die – zum Erreichen der mit dem TVgG-NRW verbundenen Ziele – gewählten Maßnahmen und Wege kritisieren wir jedoch ebenso deutlich wie die nun vorgesehenen Änderungen und Erleichterungen. Diese führen zu keiner nennenswerten Entlastung der Unternehmen; Anwendungsschwierigkeiten lassen in der Praxis bisher nicht vermeiden.

Bereits seit 1997 verfügt die Bauwirtschaft über einen brancheneigenen tarifgebundenen Mindestlohn, der im Jahr 2016 aktuell mit 11,25 Euro (ungelernt) und 14,45 Euro (gelernt) deutlich über dem gesetzlich verankerten flächendeckenden Mindestlohn (8,50 Euro) und dem im TVgG-NRW vorgesehenen Mindestlohn (8,85 Euro) liegt.

Nahezu jedes Bauprojekt geht mit einem Eingriff in die Natur einher und berührt somit den Umweltschutz. Allerdings tragen Baumaßnahmen heute vielfach zu einem erweiterten Umweltschutz bei, in dem z.B. Umgehungsstraßen Innenstädte von Emissionen entlasten, die Verlegung von Erdkabeln weder in das Landschaftsbild eingreift noch z.B. der Vogelzug durch Freileitungen behindert wird oder aber durch den Ersatzneubau energieeffizientere Gebäude entstehen als zuvor im Bestand genutzt wurden.

Im Bauprozess selber gestaltet unsere Branche bereits seit Jahren eine funktionierende und äußerst erfolgreiche Kreislaufwirtschaft unter (Wieder-)Verwendung von Recycling-Baustoffen und der Folgenutzung von ausgebauten Materialien. Im Straßenbau erreichen unsere Unternehmen regelmäßig Recycling-Quoten von bis zu 96 Prozent (Straßenaufbruch).

Zugleich investieren die nordrhein-westfälischen Bauunternehmen umfangreich in die Modernisierung ihres Maschinenparks, um zum einen die notwendigen Kapazitäten für das heutige und zukünftige Bauvolumen zu sichern und zum anderen um die Lärm- und Schadstoff-Emissionen im Bauprozess zu reduzieren.

Die Förderung von Frauen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind für eine sowohl im gewerblichen als auch im akademischen Bereich unter Nachwuchssorgen leidende Branche sowieso von herausgehobener Bedeutung – auch ohne dies von staatlicher Seite in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen gezielt einzufordern.

So fördert die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen durch ihre zahlreichen Kooperationen mit Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bauspezifische Studiengänge und ermuntert dabei insbesondere junge Frauen ein technisches Studium zu beginnen.

In den überwiegend bürogebundenen kaufmännischen und technischen Ausbildungszweigen der Bauindustrie sind weibliche Auszubildende bereits heute in der Mehrheit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf streben unsere Unternehmen dementsprechend zur Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses an. Diese Förderung darf dabei jedem an der Fortführung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und am erfolgreichen Fortbestand seines Unternehmens interessierten Unternehmer seitens der Politik und der Verwaltung auch ohne staatliche Vorgaben unterstellt werden.

Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der öffentlichen Hand als Auftraggeber für die Bauwirtschaft steht diese in einer besonderen Verantwortung für die wirtschaftliche Situation von Unternehmen. Die grundlegenden Ziele des staatlichen Beschaffungswesens und damit der öffentlichen Vergabe liegen in einem wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern und somit in einem effizienten, transparenten und nachvollziehbarem Vergabeverfahren. Weitere Kriterien sind aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen die höchstmögliche Qualität sowie Termin- und Kostentreue. Das wirtschaftlichste Angebot für das jeweilige Projekt muss den Zuschlag erhalten.

Darüber hinaus gehende, politisch motivierte Ziele, unabhängig von ihren Motiven und ihrer Ausgestaltung, sind als vergabefremde Aspekte einzustufen und somit im staatlichen Beschaffungswesen möglichst zu vermeiden.

Deutschland und damit auch Nordrhein-Westfalen verfügen bereits heute mit über die höchsten Sozial-, Umwelt- und Qualitätsstandards. Diese werden jedoch bedauerlicherweise auch durch sehr hohe Standards an Bürokratieaufwand, Nachweispflichten und Qualitätsbescheiden für Unternehmen und Betriebe begleitet.

Aufgrund einer bereits heute bestehenden Reihe an spezifisch auf die inhaltlichen Ziele des TVgG-NRW ausgerichteten Gesetze auf Bundes- und Landesebene erscheint eine weitere Verbindung der öffentlichen Vergabe mit diesen Zielen erstens nicht notwendig und nicht angebracht. Darüber hinaus erachten wir das TVgG-NRW zweitens in seiner bisherigen Form als fehlgeleitet, treten die eigentlich für die Vergabe relevanten Aspekte doch in den Hintergrund. Drittens halten wir das TVgG-NRW für intransparent, da sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer mit der Beschaffung und Kontrolle der angeforderten Nachweise und somit mit einem formal begründeten Vergabeverfahren oftmals überfordert sind.

Erbringung von Nachweisen / Kontrollen / Servicestelle

Während sich bisherige Vergabeverfahren an den transparenten und nachvollziehbaren Kriterien Preis und Qualität orientierten, hinterlassen vergabefremde und damit fehlleitende Aspekte Raum für persönliche Interpretation, Intransparenz, Rechtsunsicherheit in unseren Unternehmen und für bürokratischen Mehraufwand – sowohl auf Seiten der Vergabestellen als auch auf Seiten der Anbieter.

Die bietenden Unternehmen werden durch das Gesetz auf eine umfassende Darlegung von Nachweisen nicht nur für ihr eigenes Handeln, sondern auch für jenes ihrer Nachunternehmer verpflichtet. In der aufgrund der Vielzahl von Gewerken zumeist mit Nachunternehmern agierenden Baubranche gestaltet sich dies entsprechend außerordentlich komplex und ist in der Praxis in Teilen nicht durchführbar.

Die neu vorgesehene Verpflichtung der Unternehmer zur Kontrolle der Nachunternehmer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 TVgG NRW-E wird sich in der Praxis als schwierig erweisen. Nach den bisherigen Regelungen (§ 9 Abs 3 TVgG-NRW) waren hierfür entsprechende vertragliche Absicherungen zwischen Unternehmer und Nachunternehmer ausreichend. § 5 Abs. 2 Satz 2 TVgG NRW-E regelt nunmehr die Verpflichtung der Unternehmer, die Angebote der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, „ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW-E zustande gekommen sein kann“. Vor allem kleinere Unternehmen sperren sich gegen die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Kalkulation, weil dies ihre Wettbewerbsfähigkeit sichert. Die Verpflichtung zur Offenlegung könnte zur Folge haben, dass sich kleinere Unternehmen nicht mehr zur Durchführung des Nachunternehmerauftrags bereit erklären.

In der Gesetzesbegründung fehlt ein Hinweis darauf, warum auf den bisherigen Regelungsgehalt des § 9 Abs 3 TVgG-NRW verzichtet wird. Nach § 9 Abs 3 TVgG-NRW a.F. ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Bieter auf ihre Pflicht bei der Inanspruchnahme von Nachunternehmern hinzuweisen. Der Bieter seinerseits muss sodann entsprechende Regelungen in seinen Verträgen mit den Nachunternehmern fixieren. Diese Klausel hat sich in der Praxis bewährt und sollte in § 5 TVgG-NRW-E ihren Niederschlag finden.

In Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen lässt sich im Rahmen der Bauausführung eine vollständige Kontrolle und Versicherung von Nachunternehmern durch die gesamte Beschaffungskette nicht gewährleisten. Der zwischengeschaltete Baustoffhandel verfügt nur in seltenen Fällen über etwaige Zertifikate, die zur Herbeiführung von Rechtssicherheit tauglich wären. Zudem lassen gerade der Bezug von z.B. Bitumen aus erdölexportierenden Staaten wie Saudi-Arabien oder von elektrotechnischen Komponenten bspw. aus China deutlich werden, dass eine Beschaffung unter Wahrung der ILO-Kernarbeitsnormen in einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht sichergestellt werden kann. Der grundlegende Aspekt der ILO-Kernarbeitsnormen besteht jedoch in der zwischenstaatlichen Vereinbarung und Versicherung zur Einhaltung, die folglich von staatlicher Seite zu beaufsichtigen ist. Diese Kontrollfunktion durch Unternehmen wahrnehmen zu lassen, widerspricht sowohl den eigentlichen Zielen der Kernarbeitsnormen als auch dem Ziel, in Nordrhein-Westfalen gute Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb der Unternehmen zu schaffen.

Die Einführung eines Siegel systems zur Nachweisführung (§ 16 Abs. 4 Nr. 5 TVgG-NRW-E) ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sind mit dem Erwerb eines Siegels auch Kosten und Aufwand für Unternehmen verbunden. Eine Entlastung wird nur bei den Unternehmen zu verzeichnen sein, die sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Seltener an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmende Unternehmen werden entsprechend benachteiligt.

Auch die Einrichtung einer Servicestelle ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, um Anwendungsfehler bei dem Ausfüllen der Formulare bzw. Rückfragen zur Erbringung der Nachweise zu vermeiden. Jedoch sollte das Ziel der Novelle sein, das Gesetz einfach und unbürokratisch auszugestalten, die auszufüllenden Formulare verständlich und übersichtlich zu gestalten, so dass ein Ansprechpartner nicht bzw. nicht dauerhaft erforderlich ist.

Bürokratieaufbau / Belastung der Unternehmen / Bestbieterprinzip / Frist

Aus unserer Sicht überfordert die Vergabe unter Einbeziehung der im Gesetz aufgeführten Aspekte die Vergabestellen sowohl personell als auch fachlich. Dies geht nicht zuletzt aus dem Evaluationsbericht von „KIENBAUM“ hervor, der drei grundlegende Aussagen trifft: Erstens sind Vergabestellen mit der Bearbeitung und Bewertung der angeforderten Nachweise überfordert. Zweitens sehen sich Unternehmen in weiten Teilen nicht in der Lage, die angeforderten Nachweise rechtssicher zu erbringen. Drittens führt dies zu einer Verkleinerung des Bieterkreises mit negativen Auswirkungen auf Qualität der Bieter und auf das Preisniveau.

Insbesondere die zahlreichen mittelständischen Unternehmen, die vielfach keine eigene Rechtsabteilung vorhalten (können) und somit auf externen Sachverstand angewiesen sind, sehen sich mit hohen bürokratischen und finanziellen Hürden für den Fall einer erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung konfrontiert. Dies führt in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheit, gerade vor dem Hintergrund der drohenden Sanktionen und Ausschlüssen von weiteren öffentlichen Vergabeverfahren. Ohne zusätzlich zu finanzierenden Rechtsbeistand kann ein mittelständisches Unternehmen die bei ihm durch Nachunternehmer eingegangenen und an die Vergabeinstanz weiterzureichenden Nachweise und Versicherungen nicht überblicken und rechtssicher bewerten.

Im Zweifel wird sich gerade das mittelständische Unternehmen gegen eine Teilnahme am Vergabeverfahren entscheiden und den potentiellen Bieterkreis und damit den Wettbewerb um die möglicherweise beste Lösung reduzieren. Das Gesetz ist somit eindeutig mittelstandsfeindlich. Der gesamte Vergabeprozess wird verteuert, verzögert und verschlechtert.

Die Prüfung vergabefremder Aspekte durch die sowieso unter Personalmangel leidenden Landes- und Kommunalverwaltungen gleicht einem massiven Aufwand, der den Vergabeprozess seinerseits noch einmal verzögert, verteuert und verkompliziert. Vergaben werden zunehmend, insbesondere durch die erfolgte Bewertung der vergabefremden Aspekte, angreifbar, Rechtsunsicherheit greift um sich. Die grundlegenden Ziele der Vergabe, Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb werden dadurch konterkariert.

Die Einführung des Bestbieterprinzips (§ 9 TVgG-NRW-E) führt bei den Bietern zu keiner Entlastung von Bürokratie im Wettbewerb. Aufgrund der kurzen Frist nach Erteilung des Zuschlags ist der Bieter bereits im Vorfeld – also noch vor Abgabe des Angebotes – dazu gehalten, alle erforderlichen Unterlagen vorzuhalten.

Dies gilt auch für die erforderlichen Nachunternehmererklärungen. Insoweit ist mit der Vorabprüfung ein erheblicher Aufwand verbunden, der das Ziel der Entbürokratisierung mittels Bestbieterprinzip gerade nicht erfüllt.

Die in § 9 Abs. 3 TVgG-NRW-E geregelte Frist von drei Werktagen für die Vorlage der nach dem TVgG-NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen ist deutlich zu kurz und nicht praxistgerecht. Regelmäßig ist das Unternehmen auch dazu gehalten, Informationen und Nachweise von Externen, wie Nachunternehmern bzw. Herstellern der von ihnen verwendeten Produkte, einzuholen. Dies kann zu Verzögerungen führen. Die vorgesehene Frist ist unangemessen und sollte verlängert werden. Die erforderlichen Nachweise sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auch sollte dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden, wenn sich bei einer nachträglichen Prüfung herausstellt, dass ein formaler Fehler vorliegt. Die Aufhebung eines Zuschlags kann nicht im Interesse des Auftraggebers liegen. Nicht zuletzt sollte die Zuschlagsfrist und Bindefrist vorsorglich moderat verlängert werden, bis Klarheit darüber besteht, ob der Bestbieter, der zweit- oder drittplatzierte Bieter die Anforderungen erfüllt.

Bestehende Regelungen in der Bauwirtschaft

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz weicht darüber hinaus entscheidend von bestehenden gültigen Wertungskriterien gemäß § 16d VOB/A ab. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 1 TVgG-NRW-E steht die Aufklärung, ob ein Angebot mit einem unangemessen niedrig erscheinenden Preis versehen ist, im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Die VOB sieht allerdings vor, dass ein Zuschlag auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrig erscheinenden Preis nicht erteilt werden darf.

Darüber sieht § 4 Abs. 6 Satz 2 TVgG-NRW vor, dass begründete Zweifel bei einem unangemessen niedrig erscheinenden Preis bereits dann vorliegen können, wenn der Angebotspreis (netto) mehr als 10 Prozent unter dem nächsthöheren Angebotspreis (netto) liegt. Die Fixierung auf die 10 Prozent-Grenze zum nächst günstigsten Angebot erscheint problematisch, allein schon im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung zu § 16 VOB/A (2012).

Die Regelungen in der VOB/A stellen aus Sicht der Bauindustrie eine saubere Basis für die Vergabe von Bauleistungen dar – gleiches gilt für das GWB.

Im Gesetzentwurf zum TVgG-NRW-E fehlt ein ausreichender und qualifizierter Verweis auf die in der Baubranche etablierten Präqualifizierungsverfahren. Diese wurden durch die Bauwirtschaft auf Bundesebene mühevoll etabliert, so dass eine landesspezifische Umgehung strikt abgelehnt wird.

Darüber hinaus ziehen die landeseigenen und – spezifischen Regelungen zu Tariftreue- und Vergabegesetzen der verschiedenen Bundesländer eine Zersplitterung der (Vergabe-) Rechtslandschaft nach sich. Mittelständische Unternehmen sind vielfach aufgrund ihrer hohen Spezialisierung grenzübergreifend in mehreren Bundesländern tätig, sehen sich dabei jedoch mit einer Vielzahl unterschiedlicher Regularien und Anforderungen konfrontiert.

Fazit zur Novelle

Die durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen nun vorgeschlagenen „Erleichterungen“ z.B. in Form des „Bestbieter-Prinzips“ stellen bei den skizzierten Schwierigkeiten keine signifikanten und nennenswerten Verbesserungen und Erleichterungen dar. Auch die mit der Einführung des Bestbieterprinzips vorgesehene Frist von drei Werktagen zur Vorlage der Nachweise und Erklärungen ist zu kurz und müsste im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen moderat verlängert werden. Die Erhöhung der Stichproben und Kontrollen, die die Einhaltung der Vorgaben des TVgG-NRW sicherstellen sollen, führen zu einer bürokratischen (Mehr-)Belastung der Unternehmen. Diese Mehrbelastung und der Kontrollaufwand bei den Prüfbehörden lassen sich von vornherein vermeiden, wenn der Gesetzentwurf zum TVgG-NRW anwenderfreundlicher und unbürokratisch ausgestaltet wird. Die Erhöhung von Schwellenwerten betrifft die Baubranche aufgrund der niedrigen geltenden absoluten Summengrenzen nur im Ausnahmefall.

Das Ziel der Novellierung, den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen zu reduzieren und das Gesetz sowohl anwenderfreundlich auszugestalten als auch zu entbürokratisieren, wird nicht erreicht.

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen plädiert auch nach Vorstellung der Novelle für die Abschaffung des TVgG-NRW.